

## Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
LUX-PENSION, SICAV Luxemburg	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG LUX-PENSION 25% LU0151357604	30.06.2017

## LUX-PENSION, SICAV

Luxembourg / Luxembourg

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG

LUX-PENSION 25%  
Thesaurierung

Geschäftsjahr vom 01.04.2016 bis 31.03.2017

ISIN: LU0151357604

Steuerlicher Zufluss: 31.03.2017

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
<b>2) Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	2,7260	2,7260	2,7260
<b>1c) In der Thesaurierung enthaltene</b>			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	-	1,0791
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	1,7323	1,7323
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat-	Betriebs-	Sonst.
	vermögen	vermögen	Betriebs-
	EUR	KStG <sup>1)</sup>	vermögen
	EUR	EUR	EUR
	je Anteil	je Anteil	je Anteil
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,5477	0,5477	0,5477
jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,5477
kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
<b>1d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge</b>			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 <sup>7)</sup>	2,7260	2,7260	2,7260
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten <sup>7)</sup>	1,0791	1,0791	1,0791
<b>1f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und</b>			
aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,0755	0,0755	0,0755
bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0755

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat-</b>	<b>Betriebs-</b>	<b>Sonst.</b>
	<b>vermögen</b>	<b>vermögen</b>	<b>Betriebs-</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>vermögen</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
<b>1g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>1h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup></b>	0,1469	0,1469	0,1469

LUX-PENSION 50%  
Thesaurierung

**Geschäftsjahr vom 01.04.2016 bis 31.03.2017**

**ISIN: LU0151357943**

**Steuerlicher Zufluss: 31.03.2017**

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG<sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen<sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
<b>2) Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	3,3356	3,3356	3,3356
<b>1c) In der Thesaurierung enthaltene</b>			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	-	2,2206
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	1,2772	1,2772
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	1,1419	1,1419	1,1419
jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	1,1419
kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
<b>1d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge</b>			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 <sup>7)</sup>	3,3356	3,3356	3,3356
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten <sup>7)</sup>	2,2206	2,2206	2,2206
<b>1f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und</b>			
aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,1565	0,1565	0,1565
bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,1565
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
<b>1g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>1h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des</b>	0,2538	0,2538	0,2538

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
<b>Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup></b>			

LUX-PENSION 75%  
Thesaurierung

**Geschäftsjahr vom 01.04.2016 bis 31.03.2017**

**ISIN: LU0151358164**

**Steuerlicher Zufluss: 31.03.2017**

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
<b>2) Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	3,6114	3,6114	3,6114
<b>1c) In der Thesaurierung enthaltene</b>			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	-	3,2299
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,6245	0,6245
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten	1,6564	1,6564	1,6564

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde			
jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	1,6564
kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
<b>1d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge</b>			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 <sup>7)</sup>	3,6114	3,6114	3,6114
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten <sup>7)</sup>	3,2299	3,2299	3,2299
<b>1f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und</b>			
aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,2307	0,2307	0,2307
bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,2307
cc)	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
<b>1g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>1h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup></b>	0,4158	0,4158	0,4158

LUX-PENSION 100%  
Thesaurierung

**Geschäftsjahr vom 01.04.2016 bis 31.03.2017**

**ISIN: LU0151358677**

**Steuerlicher Zufluss: 31.03.2017**



<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG<sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen<sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
<b>2) Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	4,4142	4,4142	4,4142
<b>1c) In der Thesaurierung enthaltene</b>			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	-	4,4142
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	2,3037	2,3037	2,3037
jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	2,3037
kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
<b>1d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge</b>			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 <sup>7)</sup>	4,4142	4,4142	4,4142
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten <sup>7)</sup>	4,4142	4,4142	4,4142
<b>1f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und</b>			
aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,3174	0,3174	0,3174
bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,3174
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
<b>1g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>1h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des</b>	0,5812	0,5812	0,5812

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
<b>Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup></b>			

LUX-PENSION Marché Monétaire  
Thesaurierung

**Geschäftsjahr vom 01.04.2016 bis 31.03.2017**

**ISIN: LU0151358917**

**Steuerlicher Zufluss: 31.03.2017**

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
<b>2) Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge</b>	2,2263	2,2263	2,2263
<b>1c) In der Thesaurierung enthaltene</b>			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>4)</sup>	-	-	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	2,3487	2,3487
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde			
jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
<b>1d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge</b>			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 <sup>7)</sup>	2,2263	2,2263	2,2263
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>1f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und</b>			
aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
cc)	0,0000	0,0000	0,0000

<b>§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG</b>	<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup></b>	<b>Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup></b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>	<b>je Anteil</b>
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
<b>1g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>1h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup></b>	0,0000	0,0000	0,0000

### Steuerlicher Anhang:

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>3)</sup> N.A.

<sup>4)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>5)</sup> Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

<sup>6)</sup> Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren

ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

<sup>7)</sup> Die Angabe der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer erfolgt an dieser Stelle ausschließlich zu Informationszwecken, da bei thesaurierenden ausländischen Investmentfonds zum Zeitpunkt des fiktiven steuerlichen Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt.

**Der Jahresbericht ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.**

**Luxembourg / Luxembourg, im Juni 2017**

**LUX-PENSION, SICAV,**

**Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz  
(InvStG) über die Prüfung der steuerrechtlichen Angaben  
für den genannten Zeitraum**

**An die LUX-PENSION, SICAV (nachfolgend: die Gesellschaft):**

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die oben genannten Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Besondere Ermittlungen im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG nicht vorzunehmen. Im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Im Rahmen der Überleitung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von den Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

**Frankfurt am Main, 28. Juni 2017**

**KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

***H.-J. A. Feyerabend, Rechtsanwalt, Steuerberater***

***Roland Hoffmann, Steuerberater***

---